

KT-Drucks. Nr. 030/2024

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Franziska Fais
Telefon 07031 663 1356
Telefax 07031 663 1999
f.fais@lrabb.de

Az:
24.01.2024

Satzung über das Jugendamt des Landkreises Böblingen - Änderung

Anlage 1: Änderungssatzung

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Kenntnisnahme

05.03.2024
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.03.2024
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Böblingen zum 01.04.2024.

III. Begründung

1. Ausgangslage

Bei der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) zu beachten. Dort ist festgelegt, dass dem Jugendhilfeausschuss stimmberechtigte und beratende Mitglieder angehören sollen.

Bisher besteht der Jugendhilfeausschuss aus dem Vorsitzenden und aus **36 stimmberechtigten Mitgliedern**, davon:

- 22 Kreisrätinnen und Kreisräte
- 7 Personen auf Vorschlag der Jugendverbände
- 7 Personen auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2, Nr. 3 LKJHG kommen dazu noch **8 beratende Mitglieder**, davon:

- 2 Vertreter/innen der Kirchen
- 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde
- 1 Vertreter/in der Schulen
- 1 Vertreter/in des Gesundheitswesens
- 1 Vertreter/in der Rechtspflege
- 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung
- 1 Vertreter/in der Polizei

Somit beträgt die **Gesamtzahl bisher 44 Mitglieder im Jugendhilfeausschuss**.

2. Änderung im SGB VIII

Seit der Reform des SGB VIII im Juni 2021 sollen gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse angehören. Solche Selbstvertretungen soll die öffentliche Jugendhilfe außerdem nach § 4a SGB VIII fördern und unterstützen, was im Bereich Leaving Care bereits begonnen wurde und in diesem Jahr in eine Regelstruktur übergehen soll.

Bei „CareLeavern“ handelt es sich um ehemalige Adressaten und Adressatinnen der Jugendhilfe. Sie haben häufig mehrere Jahre in Wohngruppen oder Pflegefamilien gelebt und können daher aus eigener Anschauung und Erfahrung wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung in der Jugendhilfe geben.

Die fachliche Begleitung von Selbstvertretungen wird im Amt für Jugend durch die Jugendhilfeplanung koordiniert. Es gibt vor diesem Hintergrund regelmäßige Kontakte zu aktuellen und ehemaligen Adressaten und Adressatinnen der Jugendhilfe, die sich in

selbstorganisierten Gruppen treffen. In diesen Gruppen können beratende Mitglieder gefunden werden.

Diese gesetzliche Neuerung verfolgt die Idee, die Stimme der Adressaten und Adressatinnen zu stärken und deren Erfahrungen und Sichtweisen ein politisch stärkeres Gewicht zu verleihen. Dies entspricht auch den pädagogischen Grundprinzipien des Landkreises.

Das Amt für Jugend im Landkreis Böblingen ist nicht nur aus der Perspektive der Wirkungsorientierung, sondern inzwischen auch durch den implementierten Arbeitsansatz „Signs of Safety“ besonders stark an der Beteiligung der Adressaten und Adressatinnen interessiert.

Auch in der Handreichung des Landesjugendamtes wird eine in der Jugendhilfe erfahrene Person als Mitglied des Jugendhilfeausschusses empfohlen.

3. Ergänzung von beratenden Mitgliedern in der Kreisjugendamtssatzung

Nach § 1 Abs. 2, Nr. 3 LKJHG regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung insbesondere die Zugehörigkeit von beratenden Mitgliedern zum Jugendhilfeausschuss.

In Folge der rechtlichen und fachlichen Gegebenheiten schlägt die Verwaltung deshalb vor, **zwei Plätze für beratende Mitglieder aus Selbstvertretungen von aktuellen und ehemaligen Hilfeempfängern** durch Satzung zu ergänzen.

4. Weitere Anpassung in der Kreisjugendamtssatzung

Die allgemeine Wehrpflicht wurde in Deutschland zum 01. Juli 2011 abgeschafft, sodass der § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über das Kreisjugendamt gestrichen werden kann.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ Positiv ☐ Negativ ☒ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

☒ Nein ☐ Ja

☐ Positiv ☐ Negativ

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Ergänzung von zwei weiteren beratenden Mitgliedern entstehen zusätzliche Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Die Abrechnung erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Die dafür entstehenden Ausgaben werden auf dem Sachkonto 44210000 im Budget der Zentralstelle verbucht.



Roland Bernhard